

Wahlordnung  
für den  
Landesausschuss  
der  
Wohlfahrts- und Sozialarbeit (WuS)

Stand: 21.03.2026

Beschlossen vom Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit  
des DRK Landesverband Saarland e.V. am 21.03.2026



Landesverband Saarland e.V.



**Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
<b>I Wahlen der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Ermittlung von Wahlvorschlägen .....	3
§ 2 Prüfung der Wahlvorschläge .....	3
§ 3 Bekanntgabe der Wahlvorschläge .....	3
§ 4 Durchführung der Wahlen .....	3
§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses .....	4
§ 6 Wahlprotokoll .....	5
§ 7 Ersatzwahlen und Nachwahlen .....	5
§ 8 Misstrauensantrag .....	5
<b>II Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Änderung der Wahlordnung .....	5
§ 10 Gleichstellung .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	5

## Präambel

Die Satzung des DRK Landesverband Saarland e.V. und die Ordnung der WuS des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen der Wahlordnung des Landesausschusses der WuS des DRK Landesverband Saarland e.V. vor. Die Wahlordnung regelt die Wahl der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK Landesverbandes Saarland e.V. hat in seiner Sitzung am 21.03.2026 ergänzend zum Punkt 8.1 der Ordnung der WuS im DRK LV Saarland die Wahlordnung beschlossen.

### I **Wahlen der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

#### § 1 Ermittlung von Wahlvorschlägen

- (1) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder sind zur Benennung von Wahlvorschlägen mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Wahltermin aufzufordern. Die Amtierende Landesleitung WuS beauftragt das Hauptamt mit dieser Aufgabe.
- (2) Für die Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Frist von mindestens vier Wochen nach Aufforderung einzuräumen.
- (3) Erklären die Amtsinhaber ihre Bereitschaft zur Wiederwahl, gilt dieses als Wahlvorschlag.

#### § 2 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Beauftragte prüft die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge hinsichtlich der durch die Kandidaten zu erfüllenden Voraussetzungen gemäß 10.1 der Ordnung der WuS
- (2) Der Beauftragte befragt die erstmals Vorgeschlagenen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Bei Wahlvorschlägen für die Position der Landesleitung WuS ist zu gewährleisten, dass die Vertretung der WuS im Präsidium des DRK aufgrund der Satzungsbestimmungen möglich ist.

#### § 3 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die geprüften und angenommenen Wahlvorschläge sind den Stimmberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl in einer Vorschlagsliste bekannt zu geben. Zur Wahrung dieser Frist ist der Nachweis des Versands (auch in elektronischer Form) ausreichend.
- (2) In der Vorschlagsliste sind die wesentlichen Angaben zur vorgeschlagenen Person und ein Hinweis auf den Vorschlagenden zu machen.

#### § 4 Durchführung der Wahlen

- (1) Der gesamte Wahlvorgang wird von einem Wahlleiter geleitet, der von den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird.
- (2) Er stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest, gibt die Wahlvorschläge bekannt und beruft 2 weitere Wahlhelfer.

- (3) Eine Ergänzung der Wahlvorschläge während der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Den vorgeschlagenen Kandidaten wird Rederecht zur persönlichen Vorstellung und Kandidatur eingeräumt. Eine sachliche Aussprache kann stattfinden. Eine Personaldebatte ist durch den Wahlleiter zu unterbinden.
- (5) Der Wahlleiter unterrichtet die Wahlberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Er kontrolliert Wahlurne und Stimmzettel auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- (6) Die Wahl der Landesleitung und bis zu 4 Stellvertreter findet in getrennten und geheimen Wahlen statt.
- (7) Die Landesleitung WuS wird von den wahlberechtigten Mitgliedern a) Kreisleitung WuS  
b) Delegierte gewählt. Jeder Wahlberechtigter hat nur eine Stimme.
- (8) Die amtierenden Landesleitungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind in ihrer Leitungsfunktion bei ihren Wahlen nicht stimmberechtigt.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (10) Wahlen können bei besonderen Umständen auch in digitaler Form stattfinden, wenn  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten diesem Verfahren zustimmen.
- (11) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel keine, unlesbare oder nicht eindeutige Stimm-Angaben enthält.

## § 5 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unter Aufsicht des Wahlleiters werden die abgegebenen Stimmen ausgezählt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlleiter festgestellt. Das Ergebnis wird nach jedem Wahldurchgang vom Wahlleiter bekannt gegeben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, treten im zweiten und möglichen dritten Wahlgang nur die beiden Kandidaten an, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (4) Entfällt im dritten Wahlgang auf keinen der Kandidaten eine Mehrheit, ist das Wahlverfahren für diese Position neu durchzuführen.
- (5) Gleiches gilt, wenn das Amt vom gewählten Kandidaten nicht angenommen wird.
- (6) Eine Anfechtung des Wahlergebnisses ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der WuS begründet in Textform beim Wahlleiter möglich.

## § 6 Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Wahlleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Wahlprotokoll ist als Anlage des Protokolls der Sitzung des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit zu versenden.

## § 7 Ersatzwahlen und Nachwahlen

- (1) Bei Durchführung der Wahl aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds der Landesleitung WuS innerhalb der laufenden Amtsperiode oder der ergänzenden Zusammensetzung der Landesleitung WuS gilt die restliche Amtszeit der Wahlperiode

## § 8 Misstrauensantrag

- (1) Gegen die Landesleitung WuS sowie einzelne ihrer Mitglieder können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Hierauf ist unverzüglich der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ordnungsgemäß einzuberufen.
- (2) Bei Anträgen gegen die gesamte Landesleitung WuS sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

## **II Schlussbestimmungen**

### § 9 Änderung der Wahlordnung

Bei Änderungen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. oder der Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. ist die Wahlordnung ggf. entsprechend anzupassen.

### § 10 Gleichstellung

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Wahlordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt sind, gelten sie gleichermaßen auch in weiblicher Form.

### § 11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung wird mit Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sofort wirksam.